

## Entwurf

**Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – 2. Novelle 2025, GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2025)**

Aufgrund § 24 und § 70 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBI. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 74/2024, iVm Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, iVm § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBI. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – GSNE-VO 2013), BGBI. II Nr. 309/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 369/2024, wird wie folgt geändert:

*1. § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 lautet:*

- „1. Baumgarten: 1,39;
- 2. Oberkappel: 1,39;
- 3. Überackern: 1,39;
- 4. Arnoldstein: 1,39;
- 5. Mosonmagyaróvár: 1,39;
- 6. Murfeld: 1,39;
- 7. Petrzalka: 1,39;
- 8. Reintal: 1,39.“

*2. In § 3 Abs. 2a wird die Zahl „0,04313“ durch die Zahl „0,03322“ ersetzt.*

*3. § 3 Abs. 3 Z 1 bis Z 10 lautet:*

- „1. Baumgarten: 2,43;
- 2. Oberkappel: 4,67;
- 3. Überackern: 4,67;
- 4. Arnoldstein: 6,74;
- 5. Mosonmagyaróvár: 2,53;
- 6. Murfeld: 4,26;
- 7. Petrzalka: 2,53;
- 8. Reintal: 2,43;
- 9 Verteilergebiet: 1,54;
- 10. Verteilergebiet Kärnten: 5,23.“

*4. In § 3 Abs. 3a und § 4 Abs. 2a wird jeweils die Zahl „0,13184“ durch die Zahl „0,11963“ ersetzt.*

5. § 7 lautet:

**„Ausgleichszahlungen zwischen Fernleitungsnetzbetreibern“**

**§ 7.** (1) Die Gas Connect Austria GmbH ist verpflichtet, an die TAG GmbH jährlich EUR 99.093.075,- netto, höchstens jedoch in dem gemäß Pkt 1.5. der Anlage 3a festgelegten Ausmaß zu bezahlen. Die Ausgleichszahlung ist grundsätzlich in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich zu leisten; unterschreiten die Einnahmen der Gas Connect Austria GmbH in einem Monat die anteilige Ausgleichszahlung für diesen Monat, ist diese Differenz mit bisherigen Monatsüberhängen desselben Jahres zu begleichen und der allfällige offene Restbetrag für den nächsten Monat fortzuschreiben.

(2) In Bezug auf das mengenbasierte Entgelt ist die Gas Connect Austria GmbH zusätzlich verpflichtet, monatlich an die TAG GmbH EUR 184.901,- netto, höchstens jedoch in dem gemäß Pkt 1.5. der Anlage 3a festgelegten Ausmaß zu bezahlen; unterschreiten die Einnahmen der Gas Connect Austria GmbH in einem Monat die Ausgleichszahlung für diesen Monat, ist diese Differenz mit bisherigen Monatsüberhängen desselben Jahres zu begleichen und der allfällige offene Restbetrag für den nächsten Monat fortzuschreiben.“

6. § 18 Abs. 1 Z 1 bis 4 lautet:

- „1. Entgelte für Mahnungen:
  - a) erste Mahnung ..... 0 Euro;
  - b) jede weitere Mahnung ..... 2 Euro;
  - c) letzte Mahnung gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 ..... 6 Euro.
- 2. Abschaltungen, Sperrungen und Trennung von Hausanschlüssen:
  - a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 vor Ort ..... 30 Euro;
  - b) Sperrung oder Wiedereinschaltung aus sicherheitstechnischen Gründen ..... 36 Euro;
  - c) Trennung der Anschlussleitung vom Verteilernetz auf unbefestigtem Untergrund samt Freispülung der getrennten Hausanschlussleitung ..... 700 Euro;
  - d) Trennung der Anschlussleitung vom Verteilernetz auf befestigtem Untergrund samt Freispülung der getrennten Hausanschlussleitung ..... 1 500 Euro;
  - e) Trennung der Anschlussleitung im Zählerkasten bis Zählergröße G 65 samt Freispülung der getrennten Hausanschlussleitung, wenn der Zählerkasten die Eigentumsgrenze zum Verteilernetz darstellt und öffentlich zugänglich ist ..... 90 Euro;
- 3. Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Veranlassung des Netzbenutzers:
  - a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung ..... 12 Euro;
  - b) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung ..... 18 Euro;
  - c) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort ..... 6 Euro;
- 4. Zur Verfügung stellen von Lastprofilzählertypen – tagesaktuell:
  - a) im Standardformat laut sonstigen Marktregeln ..... 0 Euro;
  - b) Sonderformate ..... 12 Euro;
  - c) erstmalige Einrichtung der Datenschnittstelle ..... 60 Euro.“

7. § 21 Abs. 28 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 3 Abs. 2 bis Abs. 3a, § 4 Abs. 2a und § 7, in der Fassung der GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2025, BGBl. II Nr. xxx/2025, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2026 in Kraft. § 18 Abs. 1 Z 1 bis 4, in der Fassung der GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2025, BGBl. II Nr. xxx/2025, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Gastag in Kraft.“

## **Erläuterungen – Vorblatt**

**Inhalt:**

Aufgrund des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) werden die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz jeweils zu Beginn jeder Regulierungsperiode, bei Bedarf auch unterperiodisch, neu festgelegt, die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager jährlich. Mit der vorliegenden Novelle werden die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, die betragsmäßig auf Grundlage der gemäß § 69 Abs. 2 iVm § 82 GWG 2011 genehmigten Kostenmethoden festzulegen sind, entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, (NC TAR) neu verordnet und Anpassungen der sonstigen Entgelte im Verteilernetz vorgenommen.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Bei den Netzentgelten Gas kommt es auf der Fernleitung zu Erhöhungen und somit auch an den Ausspeisepunkten in das Verteilergebiet. Diese steigen aufgrund des deutlichen Rückgangs der grenzüberschreitenden Buchungen und transportierten Mengen an allen Ein- und Ausspeisepunkten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, umgesetzt.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBI. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein Virtueller Handelpunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handelpunkts sollte die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

Die Ermittlung der Fernleitungsentgelte im vorliegenden Verordnungsentwurf erfolgt auf Basis des NC TAR und wurden auf Basis einer Referenzpreismethode ermittelt, welche in Anlage 3a beschrieben ist. Die Referenzpreismethode wurde gemäß Art. 26 NC TAR konsultiert. Darin und in der Kostenmethode für die Fernleitungsnetzbetreiber ist auch innerhalb einer Regulierungsperiode eine jährliche Neuberechnung der Entgelte aufgrund geänderter Mengen vorgesehen. Die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz und die einen Teil dieser Festsetzung bildende Festlegung der Referenzpreismethode gemäß den Vorgaben des NC TAR werden durch die Regulierungskommission der E-Control durch Verordnung festgelegt, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorauszugehen hat.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden auch Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz teilweise neu festgelegt. Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbetreiber ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

### Besonderer Teil

#### **Zu § 3 (Netznutzungsentgelt für Einspeiser und Entnehmer):**

Die Netznutzungsentgelte für die Einspeisung in das bzw. für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in § 3 Abs. 2, 2a, 3 und 3a werden für die Entgeltperioden 2025 bis 2027 (und somit auch für 2026) unter Anwendung der Referenzpreismethode gemäß Anlage 3a bestimmt. Die angewendete Referenzpreismethode wird in der Anlage 3a beschrieben.

#### **Zu § 4:**

Die Netznutzungsentgelte für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in Speicheranlagen in § 4 Abs. 2 und 3 werden für die Entgeltperioden 2025 bis 2027 (und somit auch für 2026) auf Grundlage der Referenzpreismethode gemäß Anlage 3a bestimmt. Die angewendete Referenzpreismethode wird in der Anlage 3a beschrieben.

#### **Zu § 7:**

Durch die gemeinsame Anwendung derselben Referenzpreismethode für die beiden Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost kommt es zu einer systematischen Lücke zwischen den sich aus der Multiplikation der verordneten Entgelte mit den Kapazitäten und Mengen in den Kostenbescheiden ergebenden Erlösen und den per Kostenbescheid genehmigten Erlösen jedes Netzbetreibers. Dabei entspricht die Überdeckung des einen Fernleitungsnetzbetreibers der Unterdeckung des anderen, woraus sich direkt die Höhe der notwendigen Ausgleichszahlungen ergibt. Gemäß § 70

Abs. 2 GWG 2011 sind die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern durch Verordnung festzulegen. Die vorliegenden Ausgleichszahlungen werden entsprechend der in Punkt 1.5 der Anlage 3a beschriebenen Systematik ermittelt, und zwar sowohl für die kapazitätsbasierten als auch für mengenbasierten Fernleitungsentgelte.

Dabei gilt das „pay as earned“-Prinzip. Die Gas Connect Austria GmbH als zur Ausgleichszahlung verpflichteter Fernleitungsnetzbetreiber muss dabei über das ganze Jahr betrachtet nicht mehr Ausgleichszahlungen leisten, als sie selbst über die Netzentgelte eingenommen hat. Die Zahlungen werden dabei in Monatsraten abgewickelt. Sollte bspw. im Februar die Gas Connect Austria GmbH weniger Erlöse lukrieren als die zu zahlende Monatsrate beträgt, sind zunächst allfällige Übererlöse aus dem Jänner heranzuziehen. Sollte noch immer ein zu zahlender Restbetrag verbleiben, ist dieser im nächstfolgenden Monat, in welchem die Einnahmen der Gas Connect Austria GmbH die anteilige Ausgleichszahlung übersteigen, nachzuzahlen. Für das gesamte Kalenderjahr sind die Ausgleichszahlungen mit den gesamten Einnahmen gedeckelt.

**Zu § 18 Abs. 1 Z 1 bis 4:**

In Bezug auf die Trennung von alten Hausanschlüssen wird die bisherige Pauschalierung als sonstiges Entgelt stärker differenziert, um auf die unterschiedlichen Kostenniveaus bei unterschiedlichen Ortsverhältnissen sach- und kostenverursachungsgerechter abzustellen. Gleichzeitig wird eine Indexierung des Entgelts vorgenommen. Das neu eingeführte Entgelt gemäß Z 2 lit. e ist dann zu entrichten, wenn der die Eigentumsgrenze bildende Zählerkasten entweder auf öffentlichem Grund oder an der Grundstücksgrenze errichtet wurde, was den häufigsten Anwendungsfall darstellen sollte.

Mit der Zahlung des sonstigen Entgelts für die Trennung erwirkt der Gasnetzbenutzer kein Recht darauf, dass der Netzbetreiber die Leitung ausgräbt und entfernt. Ebenso besteht ein Recht auf Trennung der Anschlussleitung nur, soweit dies das GWG 2011, die GMMO-VO 2020 oder der jeweilige Netzzugangsvertrag vorsehen.

**Zu § 21 Abs. 28:**

Die Festlegung der neuen Fernleitungsentgelte erfolgt mit dem Beginn des Gastages am 1. Jänner 2026. Die bisherigen Entgelte sind nur für Transportdienstleistungen bis 31. Dezember 2025 zu verrechnen. Die sonstigen Entgelte im Verteilernetz gelten ab dem der Kundmachung folgenden Gastag.